

In der Gemeinderatssitzung vom 07. Februar 2017 ist die Verwaltung beauftragt worden, die Einrichtung eines Bestattungswaldes in Blaubeuren grundsätzlich zu überprüfen. In die Betrachtung sind hierbei sowohl die von der Fa. Blauwald GmbH angeregte private Waldfläche als auch städtische Waldflächen aufgenommen worden.

Zur weiteren Abstimmung hat am 10.05.2017 ein erstes Informationsgespräch zwischen der Stadt Blaubeuren und Vertretern des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, namentlich Herrn Thomas Herrmann (Fachdienstleiter Forst u. Naturschutz) sowie Herrn Ferdinand Menholz (Revierförster für Blaubeuren) stattgefunden. Nachfolgende Erkenntnisse konnten hierbei und in späteren Vertiefungen gewonnen werden:

1. Allgemein

Bei einem Bestattungswald handelt es sich um ein gut erreichbares und für jedermann leicht begehbares Waldstück, vorzugsweise mit einem ganz besonderen Charakter (Baumartenzusammensetzung, Bestandsstruktur). Interessierte können dort das Recht zur Urnen-Bestattung an den Wurzeln eines individuell ausgewählten Baumes erwerben. Diese Bäume sind eingemessen und in Karten eingezeichnet und können bereits zu Lebzeiten ausgewählt und über Generationen genutzt werden. Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet. Die Nutzungszeit kann bis zu 99 Jahren betragen. Während dieser Zeit sind die Bäume vor Fällung geschützt. Bei Verlust einzelner Bäume gibt es entsprechende vertragliche Vereinbarungen bis hin zur Ersatzpflanzung. Eine namentliche Kennzeichnung des Baumes – auch mit einem christlichen Symbol – ist möglich, aber nicht verpflichtend. Die Gestaltung der Bestattungszeremonie ist nicht vorgeschrieben, jedoch verfügen die meisten Bestattungswälder über sogenannte Andachtsplätze, wodurch eine Verabschiedungszeremonie möglich wird.

Für Angehörige besteht der Vorteil eines Bestattungswaldes darin, dass keine individuelle Grabpflege nötig ist, jedoch eine würdevolle Grabstätte und ein Platz für die Trauerarbeit vorhanden sind. Das Konzept spricht vorrangig naturverbundene Menschen an, die einen besonderen Bezug zum Wald haben. Die Kosten für eine Waldbestattung liegen regelmäßig unter denen für Friedhöfe üblichen Gebühren für Bestattung bzw. Grabnutzung, da sowohl Abschreibungen als auch der laufende Unterhalt in viel geringerem Maß anfallen wie in einem standardisiert angelegten Friedhof.

Alternative Bestattungsformen, die zwischenzeitlich in den Blaubeurer Friedhöfen eingeführt sind, können ein Stück weit diesen Bedarf abdecken.

Für die Waldbesitzenden bedeutet die Ausweisung eines Bestattungswaldes eine vertraglich festgelegte Nutzungseinschränkung. Eine forstliche Nutzung erfolgt i.d.R. nicht über das im Rahmen der Verkehrssicherung notwendige Maß hinaus.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Wald, der als Bestattungswald genutzt wird, bleibt Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die forstliche Nutzung ist jedoch nur insoweit zulässig, als sie mit der Zweckbestimmung des Friedhofs zu vereinbaren ist. Die für die Waldbesitzenden resultierenden Einschränkungen und Pflichten sind Gegenstand zivilrechtlicher Vereinbarungen zwischen Waldbesitzenden und Friedhofsbetreiber bzw. -träger (in der Regel die Kommunen).

In Deutschland sind Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Die Details hierzu regeln das Bestattungsgesetz (BestattG) und die Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestattVO).

Grundsätzlich ist es nach dem Bestattungsrecht denkbar, Friedhöfe auch als Bestattungswälder anzulegen, sofern die rechtlichen Bestimmungen dafür eingehalten werden. Diese sind:

a.) Genehmigungsverfahren

Es wird grundsätzlich zwischen Gemeindefriedhöfen (§ 1 Abs. 1 BestattG), kirchlichen Friedhöfen (§ 1 Abs. 2 BestattG) und sogenannten privaten Bestattungsplätzen (§ 9 BestattG) differenziert. Bestattungswälder werden i. d. R. als Gemeindefriedhöfe genehmigt. Dabei ist es unerheblich, ob die Flächen im Eigentum der Kommune stehen oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern kein Bebauungsplan vorliegt, wird die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 1 BestattG von der jeweiligen Ortspolizeibehörde nach § 36 Abs. 3 BestattVO erteilt, also ist gemäß § 62 Abs. 4 Polizeigesetz die Stadt Blaubeuren Herrin des Verfahrens. Im Rahmen dieser Genehmigung wird die Eignung der Fläche nach geltenden Rechtsgrundlagen (Wasser-, Naturschutz-, Wald-, Baurecht etc.) geprüft. Hierzu hat die Stadt sämtliche Stellungnahmen einzuholen. Die Anlage eines Bestattungswaldes bedarf keiner Genehmigung nach Landeswaldgesetz.

b.) Verkehrssicherungspflicht

Die Bereitstellung eines Friedhofs umfasst auch die Pflicht, diesen so zu unterhalten, dass er jederzeit dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend genutzt werden kann. Durch die Errichtung eines Bestattungswaldes aufgrund Eigentümerzielsetzung wird eine spezielle Einrichtung im Wald geschaffen, welche zu einem über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehenden Publikumsverkehr führt. Gegenüber den Besuchern eines Bestattungswaldes besteht hierdurch eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht. Die gesteigerte Verkehrssicherungspflicht bezieht sich dabei auf die waldtypischen Gefahren sowie die bauliche und technische Sicherheit von baulichen Einrichtungen. Für Gemeindefriedhöfe bestimmt zudem § 7 BestattG, dass die Verkehrssicherungspflicht den Organen und Bediensteten des Friedhofsträgers als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit obliegt. Fragen der Verkehrssicherungspflicht sind i.d.R. innerhalb der zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen Waldbesitzenden, Trägern und Betreibern zu regeln.

c.) Jagdrecht

Bestattungswälder fallen nicht unter den Begriff des Friedhofs nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG). Während Friedhöfe befriedete Bezirke kraft Gesetzes sind, können Bestattungswälder erst durch Anordnung der unteren Jagdbehörden gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 JWVG ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden. In befriedeten Bezirken ruht die Jagd gemäß § 13 Abs. 1 JWVG. Die untere Jagdbehörde kann aber auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, in beschränktem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen (Art und Zweck der Jagdausübung, Wildtierarten, Zeitdauer) die Ausübung der Jagd genehmigen, § 13 Abs. 5 JWVG).

Je nach Fall kann sich die Jagdfläche bei der Anlage eines Bestattungswaldes um dessen Fläche reduzieren. Bestehende Jagdpachtverträge müssen deshalb u.U. beendet oder neu verhandelt werden. Da es nicht möglich ist, einen Bestattungswald wie einen Friedhof zur Verhütung von Wildschäden dauerhaft und vollständig einzufrieden, muss insbesondere durch geeignete Maßnahmen in umgebenden Jagdbezirken sichergestellt werden, dass keine übermäßigen Wildschäden begünstigt werden.

d.) Umfriedung / Zugänglichkeit für Erholungssuchende

Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Würde eines Friedhofs ist auch die Umfriedung eines Bestattungswaldes. Um eine forst- und in der Regel auch baurechtlich nicht zulässige Einzäunung zu umgehen, sind verschiedene, auch unkonventionelle Formen einer Umfriedung denkbar (z.B. Hecken, liegende Baumstämme). Im Mittelpunkt muss dabei immer die Erkennbarkeit als Friedhof stehen.

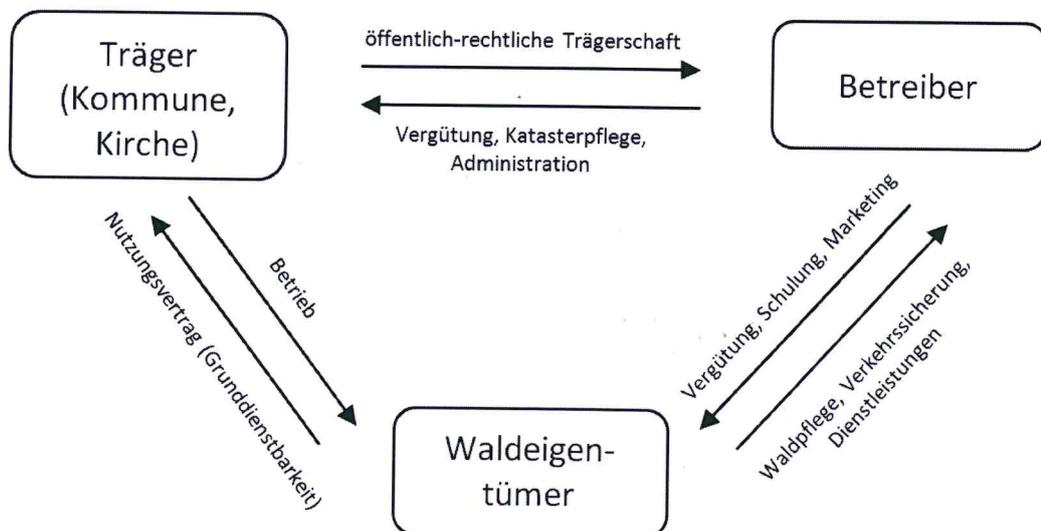
Auch bei einer naturnahen Umfriedung muss die freie Zugänglichkeit der Bestattungswaldfläche für Erholungssuchende gem. § 37 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) gewährleistet sein. Diese Fragen werden im Genehmigungsverfahren geklärt.

3. Trägerschafts- und Kooperationsmodelle

Einige Bestattungswälder werden von Kommunen in eigener Regie realisiert, sofern diese über eigene geeignete Waldflächen verfügen. Die meisten Anlagen werden jedoch in Form einer Dreieckskooperation zwischen Waldeigentümer, Kommune und Betreiber realisiert. Betreiber wie "Ruhe-Forst" oder "FriedWald" versuchen mit unterschiedlichen Vertragskonstellationen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Waldeigentümer einzugehen. Der Betreiber stellt zumeist seine geschützte Marke und ein erprobtes Konzept zur Verfügung, übernimmt das Marketing oder betreibt Rechtsberatung. Der Eigentümer der Waldfläche kann sich hierbei unterschiedlich stark engagieren, z.B.:

- wenig: Zur Verfügung Stellung der Fläche mittels Pachtvertrag
- mittel: Verpflichtung zu einer bestimmten Form der Waldbewirtschaftung mittels Betreuungsvertrag (insb. Konzept von FriedWald)
- stark: Übernahme von Waldpflege, Dienstleistung, Vertrieb und Verwaltung mittels Franchisevertrag (insb. Konzept von RuheForst)

Die weitere Aufgabenteilung kann sich wie folgt gestalten (Quelle der Abbildung: Forst BW):



Aus betriebswirtschaftlicher Sicht besteht für holzwirtschaftliche Betriebe ein grundsätzliches Interesse daran, neue Geschäftsfelder außerhalb des Holzverkaufs zu erschließen, um durch Vermehrung der Erträge langfristig die Risiken der einseitigen Abhängigkeit vom Holzmarkt zu verringern. So kann der Baumbestand im Rahmen des Bestattungswaldes schon während der Wachstumsphase Erträge erwirtschaften.

Trotz der in den vergangenen Jahren gestiegenen Nachfrage werden Waldbestattungen eine Nische mit begrenztem Flächenbedarf bleiben. In Baden-Württemberg sind im Kommunal- und Großprivatwald in den vergangenen Jahren etliche Anlagen entstanden, so z.B. in der Region RuheForst in Weidenstetten oder FriedWald in Münsingen.

Seit der Eröffnung des FriedWaldes in Münsingen am 20.06.2008 wurden dort insgesamt 47 Urnen aus Blaubeuren beigesetzt, davon im laufenden Jahr 2019 vier, 2018 zehn und 2017 fünf. Im Schnitt wurden also zwischen 4 und 5 (rechnerisch 4,3) Urnen pro Jahr bestattet. Weitere Blaubeurer haben sich bereits eine Grabstätte erworben.

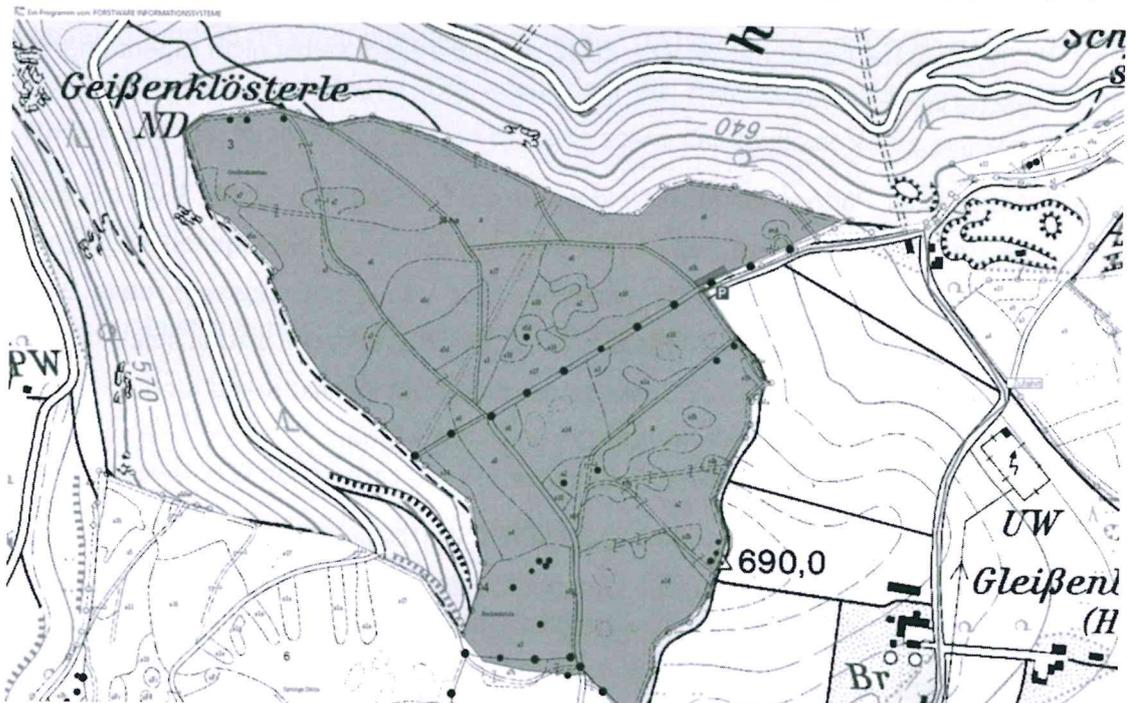
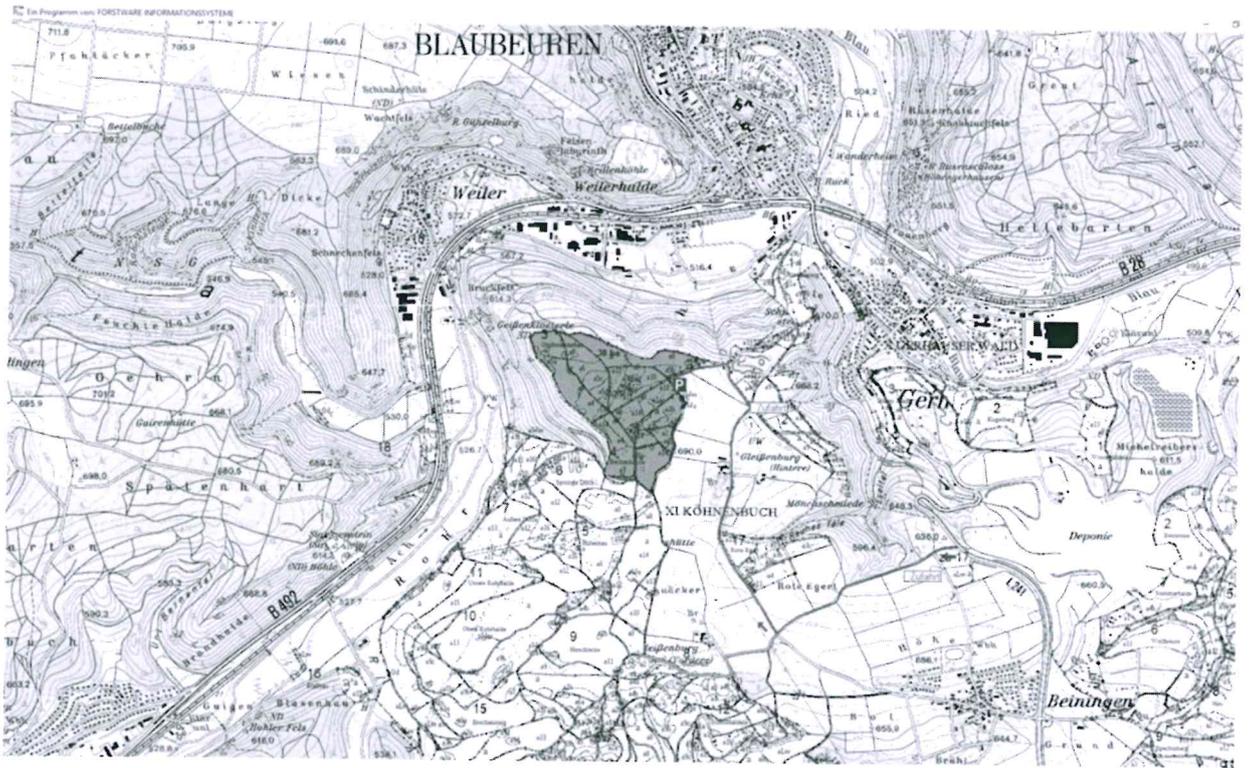
4. Bewertung der örtlichen Möglichkeiten

Thomas Venus, Geschäftsführer der Blauwald GmbH & Co KG ist bereits Ende 2016 über Ortsvorsteher Gerster anlässlich der beabsichtigten Einrichtung eines ca. 66 ha großen Bestattungswaldes auf dem Hochsträß auf die Verwaltung zugekommen. Der Gemeinderat hat am 07.02.2017 die Verwaltung mehrheitlich beauftragt, die Einrichtung eines Bestattungswaldes in Blaubeuren generell zu überprüfen.

Ende 2018 wurde ein Entwurf eines Austauschvertrags zwischen der Friedwald GmbH und der Stadt Blaubeuren erarbeitet, welcher nur noch eine Fläche von ca. 38 ha beinhaltet:

Träger Stadt – Eigentümer Blauwald – Betreiber FriedWald

Übersichtsplan:



Zur weiteren Klärung führte das Ordnungsamt am 17.11.2017 ein Abstimmungs-
gespräch mit den Geschäftsführern Herrn Venus von Blauwald GmbH & Co KG sowie

Herrn Laufer von FriedWald GmbH und dem Ortsvorsteher aus Sonderbuch, Herrn Pfetsch.

Um einen Bestattungswald wirtschaftlich seriös führen zu können, bedarf es einem rd. 30 – 40 km großen Einzugsgebiet. Der Standort Blaubeuren ist wegen der Nähe zu Ulm eine sinnvolle Ergänzung zu dem Münsinger FriedWald, welcher vornehmlich ein Einzugsgebiet in Richtung Reutlingen und Tübingen vorweist. Mit dem bestehenden RuheForst in Weidenstetten wäre jedoch die zu erwartende Nachfrage in der Region gesättigt. Auch in anderen Regionen Deutschlands bestehen von beiden Anbietern Bestattungswälder in vergleichbarer Distanz, was bisher von beiden Seiten zu keinen Problemen geführt hat, da die jeweiligen Konzepte unterschiedliche Ansätze aufweisen:

RuheForst: Dem örtlichen Waldeigentümer wird die Nutzung der Marke „RuheForst“ gewährt. Der eigentliche Betrieb des Bestattungswaldes ist Sache des Eigentümers. Dieser hat entsprechend Personal für Unterhaltung und Verkehrssicherung des Waldes, Beisetzung, Vertrieb, Beratung und Verwaltung bereitzuhalten.

FriedWald: Fungiert aus rechtlicher Sicht als kommunaler Verwaltungshelfer. Die Stadt bleibt Träger des Friedhofes und hat jederzeit die Kontrolle über den Friedhofsbetrieb (z.B. Vorlage und Prüfung des Baumregisters), so dass die hoheitliche Bestattungsaufgabe gewährleistet ist – auch, wenn die Stadt selbst nicht Eigentümer der Waldfläche ist.

Als örtlicher Partner von FriedWald würde die Fa. Blauwald GmbH & Co KG das operative Geschäft leisten, während sich FriedWald selbst auf die eigenen Kernkompetenzen konzentriert: Vertrieb und Vermarktung. Herr Venus hat zugesagt, dass Blauwald im Falle einer Kooperation – ergänzend zu dem bisherigen Personalstock – zusätzliches Personal für die Pflege des Bestattungswaldes und insbesondere für die Führungen und Beratungen von Interessierten vor Ort einstellen würde.

FriedWald bietet insbesondere zwei Arten von Baumbestattungen an. Einerseits den Gemeinschaftsbaum, wobei ein Urnengrab (von max. 10 möglichen Urnengrabstätten an einem Baum) erworben werden kann, oder andererseits ein gesamter Einzel-/ Partner- oder Familienbaum.

Da die Widmung als Bestattungswald auf längstens 99 Jahre begrenzt ist, kann die jeweilige Ruhestätte auch nur höchstens für die Dauer der restlichen Widmungszeit erworben werden. Angenommen, dass im Jahre 2020 ein Wald in einen Bestattungswald umgewidmet wird, würde die Widmung bis zum Jahr 2119 wirken. Wegen der in § 8 der städtischen Friedhofssatzung verankerten 20-jährigen Ruhezeit, wäre demnach im 79. Betriebsjahr die letzte Bestattung möglich. Die Kommune kann jederzeit die Widmung verlängern, so dass der Betrieb des Bestattungswaldes grundsätzlich auch über die 99 Jahre hinaus nahtlos fortgesetzt werden könnte.

Sollten im Falle eines Sturmes Bestattungsbäume umgeknickt und zerstört werden, so besteht, sofern noch keine Urne beigesetzt worden ist, die Möglichkeit, dass sich der Kunde einen neuen Baum aussucht. Für den Fall, dass bereits eine Urne beigesetzt ist, bleibt der Baumstumpf stehen. Die Angehörigen reagieren hierbei erfahrungsgemäß rücksichtsvoll, da der Kunde sich ausdrücklich für eine möglichst natürliche Beisetzung entschieden hat und somit auch natürliche Umstände wie einen Sturmschaden annehmen kann.

FriedWald und Blauwald rechnen mit ungefähr 90 Beisetzungen pro Jahr (aktuell in Münsingen 120 – 150 Beisetzungen), so dass mit dem verfügbaren Bestand an geeigneten Bäumen rd. 1 - 2 ha Waldfläche pro Jahr belegt wird. Die Absicht ist es, bereits die gesamten rund 38 ha Wald umwidmen zu lassen und dann partiell den Bestattungswald vorzubereiten und zu belegen. Die noch nicht als Bestattungswald genutzte Fläche könnte weiter der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagd zur Verfügung stehen.

Die Dreieckskooperation könnte wie folgt ausgearbeitet werden:

1. Austauschvertrag zwischen Stadt und FriedWald mit Umsatzbeteiligung der Kommune am Netto-Baumverkaufserlös.

Die Stadt hat FriedWald als kommunalen Verwaltungshelfer zu bestellen und muss die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattungen überwachen. Details hierzu werden im nicht-öffentlichen Austauschvertrag geregelt.

2. Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Blauwald

Hierbei gestattet der Waldeigentümer der Stadt die Nutzung als Friedhofsfläche zum Betrieb eines FriedWald-Standortes. Die Nutzung ist kostenlos, soweit ein FriedWald mit

der Fa. FriedWald GmbH betrieben wird. Die Verpflichtungen der Stadt begrenzen sich auf

- die behördliche Genehmigung
- Kontrolle, dass die in der Genehmigung an FriedWald übertragenen Betriebsauflagen eingehalten werden und
- Erlass einer entsprechenden Nutzungsordnung.

3. Dienstvertrag zwischen Blauwald und FriedWald.

Unabhängig vom Vorschlag der Blauwald GmbH & Co KG hat die Verwaltung auch städtische Wald-Grundstücke hinsichtlich der Geeignetheit als Bestattungswald ange-dacht, so z.B. Waldflächen in Seißen und Sonderbuch, jeweils im Bereich der beiden Sportplätze. Der **Ortschaftsrat Seißen** hat eine ablehnende Haltung gegenüber einem kommunalen Bestattungswald in Seißen (u.a. OR vom 14.09.2017)

Protokollauszug aus der Verhandlung des Ortschaftsrates Seißen am 02.02.2017:

„Zunächst beschreibt die Vorsitzende ihre Erkenntnisse aus einer Begehung des Friedwalds in Münsingen. Anschließend kommt es zu einer Abwägung der Pro und Contra. Der Ortschaftsrat ist sich letztlich einig, dass Seißen weiterhin in bewährter Weise die forstwirtschaftliche Nutzung und auch Jagd haben möchte. Beunruhigungen aufgrund der vielfältigen Freizeitnutzungen (HÖFO-Haus, Teufelsbackofen, TSV-Sportheim, Freizeitheim Himmelreich, Flugplatz, Grillstellen, Loipe, Wanderparkplatz, Wanderwege) gibt es bereits genug auf Seißener Gemarkung.

Die Befürchtung liegt nahe, dass bei einem zusätzlichen Angebot eines Bestattungswaldes, sich die allgemeinen Beerdigungskosten, aufgrund geringerer Nutzung der Friedhöfe, erhöhen würden. Zusätzliche Investitionen für die entsprechende Infrastruktur wie Zuwegung, Parkplatz, Aussegnungsraum, Bänke, Wege, WC, Infotafeln wären nötig. Hinzu käme die Verkehrssicherung, regelmäßige Kontrollen der Bäume und Wege, Ausschneiden von Totholz, selbst an einen Winterdienst muss gedacht werden.

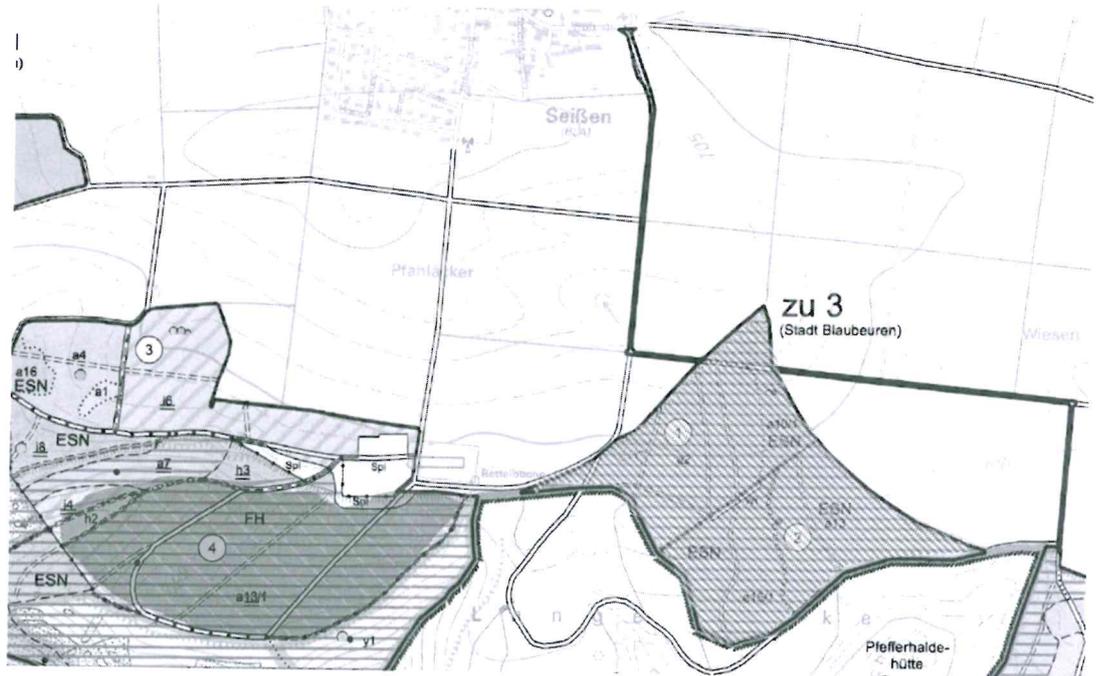
Das Ökosystem Wald wäre bei einer derartigen Nutzung sehr beeinträchtigt.

Eine kommunale Trägerschaft, wie von Blauwald vorgeschlagen, für einen privaten Wald zu übernehmen, kann sich der OR ebenfalls nicht vorstellen.

Nachdem nun auf den vorhandenen Friedhöfen das Angebot von Bestattungen an Bäumen ermöglicht werden soll, ist es wichtig, diesem Wunsch nach Bestattung an Bäumen

ohne weitere Grabpflege gerecht zu werden und für ausreichend geeigneten Baumbestand auf den Friedhöfen zu sorgen.

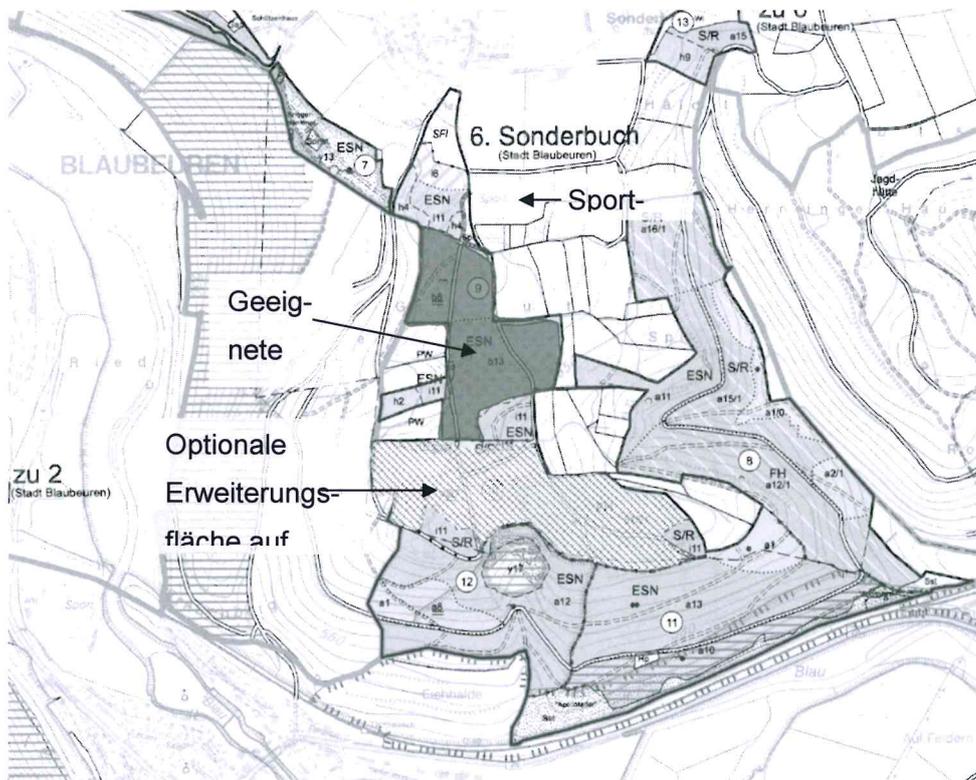
Der Ortschaftsrat lehnt diesen Beschlussvorschlag einstimmig ab.“



Da die Investitionen vom Betreiber übernommen werden trägt die Stadt kein Kostenrisiko. Durch den Wegfall einiger Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen können sich Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation ergeben. Bei der prognostizierten Anzahl an Beisetzungen im Bestattungswald sind die Auswirkungen auf weniger Belegungen in den städtischen Friedhöfen nach Auffassung der Verwaltung überschaubar und vertretbar. Dies ist jedoch nach Genehmigung bei einer nächsten Kalkulation der Friedhofsgebühren zu berücksichtigen.

Der **Ortschaftsrat Sonderbuch** befürwortete zunächst explizit die Bereitstellung und den Betrieb eines solchen Angebotes.

Nach Gesprächen mit der Verwaltung und dem Ortsvorsteher entschied sich der Ortschaftsrat schlussendlich gegen einen Bestattungswald, da die Fläche für einen wirtschaftlichen und längerfristig angelegten Betrieb eines Bestattungswaldes zu klein ist.



5. Prüfergebnis:

Vor dem Hintergrund der inzwischen eingeführten alternativen Bestattungsformen, darunter auch Baumbestattungen, auf allen städtischen Friedhöfen sieht die Verwaltung einen Bestattungswald als eine sinnvolle und auch nachgefragte Ergänzung zu den bisherigen auch neuen alternativen Bestattungsformen an. Bei der prognostizierten Anzahl an Beisetzungen im Bestattungswald sind die Auswirkungen auf weniger Belegungen in den städtischen Friedhöfen überschaubar und vertretbar. In Abwägung der vorhandenen Flächenpotentiale und der dargestellten Betriebsformen schlägt die Verwaltung vor, einen Bestattungswald auf dem Hochsträß in Kooperation mit FriedWald und dem Eigentümer Blauwald GmbH und Co.KG anzustreben. Die derzeit vorgesehene Fläche befindet sich auf Gemarkung Blaubeuren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf dem Hochsträß wird grundsätzlich ein Bestattungswald eingerichtet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten, mit FriedWald einen Austauschvertrag und dem Grundstückseigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
4. Die Verwaltung erhält den Auftrag die Nutzungsordnung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen nicht-öffentlich:

Anlage 1: Deckblatt

Anlage 2: Entwurf Austauschvertrag

Anlage 3: Entwurf Nutzungsvertrag